

§ 72 BDG 1979 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Menschen mit Behinderung

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. 1.Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947, oder des Heeresentschädigungsgesetzes – HEG, BGBI. I Nr. 162/2015,, berechtigt,
2. 2.Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft,
3. 3.Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,
4. 4.Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBI. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 329/1973.

2. (2)Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von 16 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

1. 40vH auf32 Stunden,
2. 50vH auf40 Stunden.

3. (3)Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 40 Stunden.

In Kraft seit 23.12.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at